



Sitzung vom: 9. Dezember 2025  
Beschluss Nr.: 210

## **Interpellation betreffend Flugplatz Kägiswil: Neue Einsatzbasis der Rega?; Beantwortung.**

### **Der Regierungsrat beantwortet**

die Interpellation betreffend „Flugplatz Kägiswil: Neue Einsatzbasis der Rega?“ (54.25.12), welche Kantonsrat Peter Kruppenacher, Sarnen, und Peter Wild, Engelberg, sowie 23 Mitunterzeichnende am 23. Oktober 2025 eingereicht haben, wie folgt:

#### **1. Gegenstand der Interpellation**

Die Interpellanten ersuchen den Regierungsrat verschiedene Fragen zur Umsetzung der Motion Nr. 52.24.01 (Änderung von Kapitel D6 [Zivilluftfahrt] des kantonalen Richtplans 2019 zur Ermöglichung einer zivilaviatischen Nutzung für Helikopter-Unterhalt und als Basis von Arbeitsflügen) zu beantworten.

Die Motionäre wie auch der Regierungsrat hätten in ihrer Antwort auf die Motion ins Feld geführt, dass sich die Lärmbelastung gegenüber dem Status quo verringern würde, und zwar um mehr als 10 000 Flugbewegungen pro Jahr im Vergleich zum heutigen Betrieb mit Flächenfliegerei. Der Flugbetrieb würde sich im Übrigen mit wenigen Ausnahmen auf die ordentlichen Arbeitszeiten während der Woche beschränken sowie keine Wohngebiete mehr tangieren.

Zwischenzeitlich seien auch andere Aussagen zu vernehmen. „Ziel sei laut der [Schweizerischen Rettungsflugwacht] Rega die Errichtung einer Nationalen Einsatzzentrale mit Wartungshangar und optimaler Infrastruktur für Rettungsflüge.“ Das sei neu. Von einer Infrastruktur für Rettungsflüge sei bis dahin explizit nicht die Rede gewesen. Würde eine solche installiert, müsste in Kägiswil somit neu auch in der Nacht mit Fluglärm gerechnet werden. Schon heute werde bei Föhnlagen der Rettungshelikopter von Erstfeld nach Buochs verlegt. Im Falle einer Basis in Kägiswil würde der Druck für eine Verlegung des Einsatzstandorts bei Föhnlagen sehr klein sein.

Wie könne die ansässige Bevölkerung darauf vertrauen, dass langfristig keine Einsatzbasis der Rega in Kägiswil entsteht und dass – entgegen der Intention der Motion Nr. 52.24.01 – tatsächlich kein Flugbetrieb rund um die Uhr stattfinden wird? Mit der Bereitstellung einer Infrastruktur für Rettungsflüge nähme das Projekt Ansiedlung Rega eine nochmals grössere Dimension an.

#### **2. Grundsätzliche Vorbemerkungen**

##### **2.1 Rechtliche Vorgaben**

Die Gesetzgebung über die Luftfahrt fällt gemäss Art. 87 der Bundesverfassung (BV; SR 101) in die Kompetenz des Bundes. Die Luftfahrt ist zudem eine raumwirksame Bundesaufgabe nach Art. 13 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700). Sie ist, wie auch bei andern Verkehrsanlagen, häufig mit negativen Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. Eine

frühzeitige Koordination zwischen der Planung, dem Bau und dem Betrieb der Luftfahrtinfrastruktur und den benachbarten Nutzungen und Schutzgebieten ist deshalb wichtig. Diese Koordinations- und Abstimmungsfunktion übernimmt der Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL).

Der Bau von Luftfahrtinfrastrukturen sowie der Betrieb von Flugplätzen fallen in die Zuständigkeit des Bundes und sind bewilligungspflichtig. Die Durchführung der entsprechenden Verfahren ist Aufgabe des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL).

Für konzessionierte Flugplätze (Flughäfen) ist das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zuständig, für alle anderen Anlagen – wozu auch der Flugplatz Kägiswil zählt – das BAZL. Das Plangenehmigungsverfahren ist in den Art. 37 bis 37t des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz [LFG; SR 748.0]) geregelt.

## 2.2 Stand des Verfahrens

### 2.2.1 Überblick

Nach der Einstellung des militärischen Flugbetriebs auf dem Flugplatz Kägiswil im Jahr 1995 strebte der Kanton den Rückkauf des Flugplatzareals an. Der Kantonsrat hatte erstmals am 21. September 2000 beschlossen, den Flugplatz zu erwerben. Im damaligen Angebot des Bundes waren auch zwei Parzellen enthalten, die dem bäuerlichen Bodenrecht unterstanden. Eine in diesem Zusammenhang erhobene Beschwerde hat das Verwaltungsgericht geschützt, so dass der Kauf nicht zu Stande kam.

Mit dem Kantonsratsbeschluss über einen Kredit für den Kauf militärischer Liegenschaften, Teil 2, vom 13. September 2012 wurde der Regierungsrat ermächtigt, 13 Parzellen (vor allem befestigte Fläche wie Piste und Rollwege) auf dem Flugplatz Kägiswil sowie den nördlichen Teil des ehemaligen Nach- und Rückschublagers Kägiswil (ehemalige Parketterie Kägiswil) zu erwerben. Dieser Kauf wurde an der Referendumsabstimmung vom 3. März 2013 von den Stimmbürgern abgelehnt.

Nach der Ablehnung dieses Kaufgeschäftes wurde die Umnutzung des ehemaligen Militärflugplatzes Kägiswil in einen zivilen Flugplatz eingeleitet. Der Bund schloss am 17. Dezember 2015 mit dem Kanton über das Areal einen Baurechtsvertrag ab, gemäss welchem die zivile Umnutzung innert fünf Jahren rechtskräftig bewilligt sein müsse, ansonsten ein vorzeitiger Heimfall eintrete. Die Frist von fünf Jahren konnte um drei Jahre verlängert werden, wovon Gebrauch gemacht wurde. Da auch nach dieser Verlängerung die angestrebte Umnutzungsbewilligung zu einem zivilen Flugfeld nicht fristgerecht zustande kam, ist per Ende 2023 der Heimfall eingetreten.

Der Bund (armasuisse) hat der Flugplatzgenossenschaft Obwalden (FGOW) anschliessend ein bis Ende 2024 befristetes Baurecht am Flugplatz eingeräumt, welches mehrmals, zuletzt bis Ende September 2026, verlängert wurde.

Nach heutigem Stand ist es sehr unwahrscheinlich, dass die Umnutzung des ehemaligen Militärflugplatzes in ein ziviles Flugfeld gelingen wird, weil die Zustimmungen von Landeigentümern im Projektperimeter zurzeit fehlen. Das BAZL hat deshalb der FGOW im Dezember 2023 mit einer Zwischenverfügung eine letzte Frist für das Einholen der notwendigen Zustimmungen gesetzt und andernfalls einen abschlägigen Entscheid zum Umnutzungsgesuch in Aussicht gestellt. Das Bundesverwaltungsgericht hat eine Beschwerde der FGOW dagegen am 6. Mai 2025 abgewiesen, soweit es darauf eingetreten ist. Das Bundesgericht ist auf eine dagegen erhobene Beschwerde der FGOW mit Urteil vom 6. Oktober 2025 nicht eingetreten, womit die Verfügung des BAZL vom Dezember 2023 in Rechtskraft erwachsen ist.

### 2.2.2 *Motion des Kantonsrats vom 24. Mai 2024*

Nachdem der Heimfall des Baurechts an armasuisse bekannt geworden war, bekundete die Schweizerische Rettungsflugwacht Rega im Herbst 2023 gegenüber einzelnen Mitgliedern des Obwaldner Parlamentes Interesse an der Realisierung eines Maintenance-Centers und evtl. gar an einer teilweisen Verlagerung der Verwaltung auf den Flugplatz Kägiswil. Auch der Regierungsrat wurde im Februar 2024 durch den CEO der Rega über die Ideen der Rega in Kägiswil in Kenntnis gesetzt.

Der Kantonsrat beauftragte den Regierungsrat am 24. Mai 2024 mit einer Motion, eine Änderung des kantonalen Richtplans zur Ermöglichung einer zivil-aviatischen Nutzung für Helikopter-Unterhalt und als Basis für Arbeitsflüge vorzunehmen. Zudem soll sich der Regierungsrat bei armasuisse dafür einsetzen, dass das Areal der Rega zur Verfügung steht. Ebenso sollen nicht mehr genutzte Pistenflächen zu Kulturland zurückgebaut werden.

### 2.2.3 *Gesuch des Kantons sowie der Rega um Anpassung des SIL-Objektblatts Flugplatz Kägiswil*

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2024 reichte das Bau- und Raumentwicklungsdepartement, gestützt auf die am 24. Mai 2024 angenommene Motion dem BAZL ein Gesuch um Anpassung des SIL-Objektblatts Kägiswil ein. Dem Gesuch des Kantons beigefügt war das Gesuch der Rega vom 23. Dezember 2024 um Durchführung eines SIL-Koordinationsgesprächs. Im Gesuch der Rega sind alle für die Planung des Maintenance-Centers der Rega nötigen Angaben wie Projektbeschreibung, Entwurf Betriebsreglement, Abklärungen betr. Lärm, SIL-Perimeter usw. enthalten.

Im Gesuch der Rega wird dargelegt, dass die Rega auf dem Flugplatz Kägiswil ihre Maintenance-Aktivitäten ansiedeln möchte, weil Kägiswil alle Anforderungen für einen Ersatzneubau des Rega-Centers erfülle. Konkret geplant seien ein Hangar-Gebäude mit fünf Standplätzen zur Helikopterwartung zuzüglich Räume für Lager und Logistik. Gleichzeitig plane die Rega ein Verwaltungsgebäude, um einen Grossteil der von der Umrollung der Piste 28 am Flughafen Zürich betroffenen Funktionen neu anzusiedeln. Unter anderem sei neben Maintenance und Logistik geplant, die mit Helikopter-Einsatz und -verfahren betrauten Ressorts, die Helikopter-Einsatzzentrale, Gönnerverwaltung und -betreuung, zentrale Betriebsfunktionen und Geschäftsleitung am Standort Kägiswil anzusiedeln. Eine Möglichkeit, um Gönner und Besucher zu empfangen inkl. Führungen sei ebenfalls vorgesehen.

Die geplante fliegerische Tätigkeit am neuen Standort beschränke sich auf Unterhaltsflüge, Flüge für Windenkontrollen sowie Flüge zwecks Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Rega Helikopterflotte, um Menschen in Not helfen zu können. Der von der Rega eingereichte Entwurf des Betriebsreglements hält explizit fest, dass auf dem Flugplatz Kägiswil keine Einsatzbasis betrieben werden soll. Des Weiteren werden die Betriebszeiten auf Arbeitstage und während des Tags zwischen 7 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr beschränkt.

Ausserhalb dieser Zeiten wird einzig in begründeten zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft unerlässlichen Ausnahmefällen geflogen (vgl. Entwurf des Betriebsreglements Ziff. 4.1). Solche Ausnahmen sind erfahrungsgemäss selten. Eine Prognose der Rega für Kägiswil basierend auf den Ist-Zahlen in Zürich Kloten der letzten fünf Jahre geht von ca. 10 bis 15 solchen Flügen pro Jahr aus. Davon finden rund ein Drittel nach 18 Uhr statt. Im Entwurf des Betriebsreglements Ziff. 4.2 heisst es ausdrücklich, dass keine Einsatzbasis geplant ist. Hingegen sollen Such- und Rettungsflüge gemäss Ziff. 4.3 auch ab Kägiswil durchgeführt werden können, wenn dies, wie dort aufgeführt, zwingend und auch sinnvoll ist. Dies ist eine Formulierung, welche in vielen Betriebsreglementen vorgesehen ist und z.B. auch anderen Einsatzkräften wie der Polizei zugutekommt. Solche Flüge für die Kantonspolizei oder Rettungsflüge finden im Kanton bereits heute statt und werden heute noch ab dem Polizeigebäude in Sarnen durchgeführt.

Nach Einreichung des Gesuches vom Dezember 2024 haben sich die Bundesstellen BAZL und armasuisse sowie der Kanton darauf geeinigt, einen neuen Planungsprozess zu starten. Das Ziel ist, eine Anpassung des SIL vorzubereiten. Dieser Planungsprozess wurde im Frühjahr 2025 mit einem ersten Koordinationsgespräch am 17. März 2025 in Sarnen gestartet. Ein zweites Gespräch wurde auf den 5. Dezember 2025 angesetzt.

### 2.3 Beantwortung der Interpellation im Allgemeinen

Die vom Kanton und der Rega beantragte Anpassung des SIL-Objektblatts Kägiswil soll die Verlegung des heute auf dem Flughafen Zürich stationierten Rega-Centers nach Kägiswil ermöglichen. In einer zweiten Etappe ist auch die Realisierung einer Helikopterbasis mit Verwaltung der Firma Rotex möglich. Die vom Kantonsrat angenommene Motion wird umgesetzt, wie sie der Kantonsrat beschlossen hat. In Kägiswil soll und wird keine Einsatzbasis der Rega entstehen. Die nächsten Einsatzbasen befinden sich in Erstfeld oder Wilderswil. Die Formulierung „optimalen Infrastruktur für Rettungsflüge“ in einem Zeitungsbericht kann falsch verstanden werden. Das Rega-Unterhaltscenter stellt eine optimale Infrastruktur für die Einsatzflotte der Rega dar. Die Rettungsflüge finden aber, wie ausgeführt, nicht ab dem Standort Kägiswil statt.

Die in der Interpellation genannten Basenverlegungen von Erstfeld nach Buochs werden weiterhin, wie schon heute, in Buochs stattfinden. Einerseits ist in Kägiswil keine Einsatzbasis geplant, andererseits würde ein in Kägiswil stationierter Einsatzhelikopter aufgrund der geplanten Bodeninfrastruktur den Wartungsbetrieb behindern.

## 3. Beantwortung der Fragen

3.1 Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass beim geplanten REGA-Maintenance Center inklusive Infrastruktur für Rettungsflüge auch Rettungseinsätze tagsüber und nachts uneingeschränkt geflogen werden können? Beziehungsweise, würde die Regierung die Schaffung einer Rega-Einsatzbasis im Raum Kägiswil/Sarnen befürworten?

Auf dem Flugplatz Kägiswil ist keine Rega-Einsatzbasis geplant. Entsprechend ist auch nicht vorgesehen, dass tagsüber und nachts uneingeschränkt geflogen würde. Der Regierungsrat würde eine Rega-Einsatzbasis mit regelmässigen Rettungsflügen und -einsätzen ab Kägiswil nicht befürworten.

3.2 In Anbetracht von Punkt 1, wie könnte der Regierungsrat andernfalls sicherstellen, dass langfristig keine Einsatzbasis mit 24h Betrieb in Kägiswil entsteht?

Im SIL-Objektblatt Flugplatz Kägiswil wird umschrieben, welche Flüge dort möglich sind. Im Gesuch der Rega wird ausgeführt, dass die Rega auf dem Flugplatz Kägiswil ihre Maintenance-Aktivitäten ansiedeln möchte, aber keine Einsatzbasis vorgesehen ist. Zudem werden die Rahmenbedingungen in der Betriebsbewilligung, welche vom BAZL erteilt wird, festgehalten. Damit wird die Schaffung einer Einsatzbasis mit ordentlichen Rettungsflügen und -einsätzen ab Kägiswil zum Vornherein ausgeschlossen. Die angesiedelte Rega-Einsatzzentrale wird 24/7 betrieben werden, um die Flüge von den anderen Einsatzbasen zu organisieren und zu koordinieren.

3.3 Warum wurde gegenüber der Bevölkerung bisher noch nichts betreffend zusätzliche Tag- und Nachtflüge von Rettungs- und Blaulichtorganisationen kommuniziert, mit welchen bei einer Rega-Ansiedlung zu rechnen wäre?

Da keine zusätzlichen Tag- und Nachtflüge geplant sind, war eine diesbezügliche Kommunikation auch nicht erforderlich.

3.4 Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass Tag- und Nachtflüge für Rettungseinsätze nie Bestandteil der Motion 52.24.01 waren?

Für den Regierungsrat entspricht der beabsichtigte Betrieb des Rega-Maintenance-Centers der Motion, da keine Tag- und Nachtflüge für Rettungseinsätze geplant sind.

- 3.5 In Anbetracht der anfallenden Flugbewegungen für Rettungs- und Blaulichtorganisationen, mit welchen Lärmbelastungen müsste a) bei Tag und b) bei Nacht zusätzlich zu den Arbeitsflügen gerechnet werden?

Wie bereits dargelegt, sind keine Tag- und Nachtflüge für Rettungseinsätze geplant. Zusätzliche Lärmemissionen beschränken sich auf sehr seltene, zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft unerlässliche Flugbewegungen.

- 3.6 Wieso ist eine Anpassung des SIL-Konzeptteils notwendig, um Erleichterungen von Lärmvorschriften zu erhalten? Kann die Rega ohne diese zweifelhafte Anpassung kein bewilligungsfähiges Projekt realisieren?

Die Rega hat den Nachweis zu erbringen, dass das Vorhaben bewilligungsfähig ist und alle geltenden Vorschriften einhält. Zurzeit wird das Gesuch für das Plangenehmigungsverfahren vorbereitet, das BAZL wird dann darüber entscheiden. Über das vor den Bundesbehörden stattfindende Bewilligungsverfahren kann der Regierungsrat keine Aussagen machen.

- 3.7 Wann und in welcher Form wird der Regierungsrat das Volk über das geplante Rega Maintenance Center und ggf. die zusätzlichen 24 Stunden Rettungsflüge mitentscheiden lassen?

Es sind keine zusätzlichen 24 Stunden Rettungsflüge geplant. Das Rega Maintenance-Center wird von der Rega geplant und gebaut werden, sobald die Bewilligung des BAZL hierfür vorliegt; ein Volksentscheid ist nicht erforderlich (siehe auch Ziffer 3.8).

- 3.8 Bis wann ist mit einer erforderlichen Anpassung des Zonenplans und der entsprechenden Volksabstimmung aus heutiger Sicht zu rechnen?

Wie in den Vorbemerkungen dargestellt, unterliegt die Realisierung des Rega-Centers dem Plangenehmigungsverfahren gemäss den Art. 37 bis 37t LFG. Eine vorgängige oder parallele Anpassung des Zonenplans ist nicht erforderlich, ebenso wenig eine Volksabstimmung. Entgegen der Annahme in der vom Kantonsrat angenommenen Motion ist eine Anpassung des kantonalen Richtplans nicht erforderlich. Die Möglichkeit zur Nutzung als Helikopterbasis für Arbeitsflüge ist unter D6-1 bereits vermerkt. Der Richtplaneintrag wird dann aufgrund der vom Bundesrat beschlossenen SIL-Anpassung dereinst bereinigt.

- 3.9 Der Druck auf die Landwirtschaftszone und Fruchtfolgefleichen um den aktuellen Flugplatz erhöht sich, wenn ein grosses Verwaltungsgebäude zentral platziert wird. Wie stellt der Regierungsrat langfristig sicher, dass diese Landwirtschaftszone weitestgehend erhalten bleibt? Wäre ein alternativer Standort des grossen Verwaltungsgebäudes (z.B. in der Arbeitszone Sarnen Nord gemäss C 4 des kantonalen Richtplans) nicht sinnvoller?

Die Kombination von Maintenance-Center und angegliederten Funktionen, die zum Betrieb eines BAZL-zertifizierten Lufttransportbetriebs gehören, macht betrieblich und operativ Sinn. Das genehmigte SIL-Objektblatt mit dem darin festgelegten Flugplatzperimeter stellt die hinreichende Planungsgrundlage für die Erstellung von Flugplatzanlagen (wie die Vorhaben von Rega oder Rotex) dar. Durch die Realisierung des Rega-Projekts wird in grossem Umfang zusätzliches Kulturland und Fruchtfolgefleichen gewonnen (voraussichtlich zwischen 10 000 und 15 000 m<sup>2</sup>).

Die Motion verlangt, dass die nicht mehr benötigten Pistenflächen zeitnah zu qualitativem Kulturland und Fruchtfolgefleichen zurückgebaut werden. Auch dieser Forderung wird im Rahmen der Umsetzung der Motion nachgelebt. Allerdings beansprucht die Armee weiterhin einen Teil des Flugplatzareals für militärische Nutzungen, so dass der Rückbau dieser Flächen zurzeit nicht möglich ist.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats (samt Interpellationstext)
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Raumentwicklung und Energie
- Staatskanzlei

Im Namen des Regierungsrats



Nicole Frunz Wallimann  
Landschreiberin



Versand: 16. Dezember 2025